



Annexvermittler

Ausnahme von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht

Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern zum 22.05.2007 grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info). Zum 23.02.2018 trat der überwiegende Teil des Gesetzes zur Umsetzung der novellierten EU-Richtlinie für die Versicherungsvermittlung (Insurance Distribution Directive = IDD) in Kraft. Auch danach besteht für die Gruppe der sog. nebenberuflichen Annexvermittler weder eine Erlaubnis- noch eine Registrierungspflicht. Unter welchen Voraussetzungen eine Annexvermittlung vorliegt, erläutert dieses Merkblatt.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Voraussetzungen	2

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind im Wesentlichen die EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie, das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV), die weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden trifft. Das Gesetz und die Verordnung traten am 22.05.2007 in Kraft. Im Jahr 2016 trat eine überarbeitete EU-Richtlinie (Insurance Distribution Directive = IDD) für die Versicherungsvermittlung in Kraft, die innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden musste. Das diesbezügliche IDD-Umsetzungsgesetz trat am 23.02.2018 in wesentlichen Teilen in Kraft. Die diesbezügliche neue VersVermV trat am 20.12.2018 in Kraft.

Die Vorschrift des § 34d GewO und der Verordnungstext sind über nachfolgende Links abrufbar:

http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34d.html

<http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv/index.html>



2. Voraussetzungen

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis und muss sich im Versicherungsvermittlerregister registrieren lassen.

Eine Ausnahme von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht besteht gemäß § 34d Abs. 8 GewO für einen Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (sog. „Annexvermittler“), wenn er

Gruppe 1:

- nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt
- die Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
- die Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellen und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken und
- die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 € nicht übersteigt oder
- die Prämie je Person einen Betrag von 200 € nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;

Bitte beachten Sie, dass alle Voraussetzungen gemeinsam vorliegen müssen!

Beispiele:

Kredit-, Kreditkartenvermittler (z.B. Arbeitslosenversicherung)
Brillenhändler (z.B. Kaskoversicherung)
Reifenhändler (z.B. Reifenversicherung)
Versand- und Einzelhandel (z.B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung)
Elektrohändler (z.B. Garantie- und Reparaturversicherung)
Fahrradhändler, -hersteller (z.B. Unfall- und Diebstahlversicherung)
Reisebüros (z.B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung)



Gruppe 2:

- wenn er als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse Beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern oder

Gruppe 3:

- wenn er als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie den Betrag von 500 € nicht übersteigt.
- Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten
Bitte beachten Sie auch die Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und der Versicherungsvermittlungsverordnung.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.